

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1978)

»EG-Dok. S/1510/77 (NT 21)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments
in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang Nr. 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 1 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint dar-

über hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser Zollvorteile, die in dem genannten Anhang Nr. 6 vorgesehen sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1978 für die in der Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden für die im Anhang A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.
2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ die Waren, die die Voraussetzungen in dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 4/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73³⁾, zuletzt ge-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 306 vom 16. November 1975, S. 3

³⁾ ABl. EG Nr. L 59 vom 5. März 1973, S. 73

ändert durch den Beschluß Nr. 1/75 vom 26. Mai 1975 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1431/75⁴⁾, erfüllen.

Die Zulassung der in den Anhängen aufgeführten Erzeugnisse zu den vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen ist mit den im Beschluß des Assoziationsrats Nr. 5/72 vom 29. Dezember 1972 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73, zuletzt geändert durch den Beschluß des Assoziationsrats Nr. 1/76 vom 20. September 1976 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2340/76⁵⁾, festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die die Regelung des Artikels 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sich daraus für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft ein ernster Schaden ergibt oder zu ergeben droht, so können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn nur in einem Gebiet der Gemeinschaft ein ernster Schaden eintritt oder einzutreten droht.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 142 vom 4. Juni 1975, S. 1

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 265 vom 29. September 1976, S. 3

Artikel 3

1. Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.
2. Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.
3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung mit einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – As 54/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang A

**Liste der Waren 1 bis 24, mit Ursprung in der Türkei, für die die vollständige
oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
vorgesehen ist**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: A. Pferde: II. zum Schlachten (a)	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: ex q) andere: — Zierfische II. Filets: b) gefroren: ex 7. andere: — von Haien und Heilbutten C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	frei 10 v. H. 5 v. H.
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: A. Krebstiere: ex V. andere (z. B. Kaisergranate) — „Locust lobster“ (Scyllarius archis) B. Weichtiere: II. Miesmuscheln	 8 v. H. 7 v. H.
04.06	Natürlicher Honig	25 v. H.
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	 15 v. H. 15 v. H.

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: ex T. andere: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench); „drumsticks“ (Stengel von <i>Moringa oleifera</i> LAM.) — Auberginen, vom 1. Dezember bis 14. Januar — andere, ausgenommen Stangensellerie, Kürbisse und Petersilie, vom 1. Dezember bis 30. April	frei 8 v. H. 8 v. H.
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet: ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L. Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: ex B. andere: — Pilze, ausgenommen Zuchtpilze — Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	8 v. H. frei
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes: B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: ex B. Bananen: — getrocknet	10 v. H.
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: ex E. andere: — saure Limetten (<i>Citrus Auritifolia</i> [Christm.])	8 v. H.
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet: D. Pistazien E. Pekan-(Hickory-)nüsse ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei frei frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.07	Steinobst, frisch:	
	E. andere	7 v. H.
08.08	Beeren, frisch:	
	F. andere	6 v. H.
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— Wassermelonen, vom 1. November bis 31. März	6,5 v. H.
	— andere, ausgenommen Melonen	6 v. H.
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren und Brombeeren	9 v. H.
	ex B. andere:	
	— Quitten	11 v. H.
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 v. H.
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren	4 v. H.
	ex E. andere:	
	— Quitten	4 v. H.
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei

[illegible]

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 v. H.
	2. anderes	12 v. H.
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 v. H.
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	7 v. H.
	ex bb) andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	13 v. H.
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 v. H.
	B. in anderer Aufmachung	11 v. H.
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Oldraß und Soapstock	frei
	b) andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 v. H.
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 v. H.
	— von Kaninchen	14 v. H.
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 v. H.
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 v. H.
	bb) andere	16 v. H.

[illegible]

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichts- hundertteilen: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. andere: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 v. H. + (Ab) 8 v. H.
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marme- laden aus Orangen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichts- hundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marme- laden aus Orangen ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen: ex b) andere: — von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichts- hundertteilen: — von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen ex III andere: — von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	19 v. H. + (Ab) 19 v. H. + (Ab) 19 v. H. 12 v. H. + (Ab) 12 v. H. + (Ab) 12 v. H.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: I. mit Zusatz von Alkohol: a) Ingwer	10 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen - bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen - bb) andere c) Weintrauben: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen 2. andere d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von mehr als 1 kg: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen - bb) andere 2. von 1 kg oder weniger: - aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen - bb) andere e) andere Früchte: - ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen - ex 2. andere, ausgenommen Kirschen f) Gemische von Früchten: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen 2. andere II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 3. Mandarinen, einschließlich Tangerine und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 4. Weintrauben - ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	10 v. H. + (Ab) 10 v. H. 10 v. H. + (Ab) 10 v. H. 25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 25 v. H. + (Ab) 25 v. H. 19 v. H. + (Ab) 18 v. H. + (Ab) 8 v. H. + (Ab) 8 v. H. + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06	9. Gemische von Früchten: ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt: Gemische von Früchten der Tarifnrn. 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H. + (Ab) ex bb) andere — Gemische von Früchten der Tarifnrn. 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H. + (Ab) b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: 3. Mandarinen, einschließlich Tangerine und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten 20 v. H. + (Ab) 4. Weintrauben 19 v. H. + (Ab) ex 8. andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H. + (Ab) 9. Gemische von Früchten: ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt: — Gemische von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, F und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H. + (Ab) ex bb) andere — Gemische von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H. + (Ab) c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex dd) andere Früchte: — Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H. ex ee) Gemische von Früchten — Gemische von Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 8 v. H.	

[illegible]

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07	ex bb) andere: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen 7. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. zugesetzten Zucker enthalten 22. andere b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 4. aus anderen Zitrusfrüchten: aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 7. aus anderen Früchten und Gemüsen: ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend: — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	10 v. H. 18 v. H. 17 v. H. 18 v. H. 14 v. H. + (Ab) 14 v. H. 15 v. H. 10 v. H. + (Ab) 17 v. H. + (Ab) 10 v. H. 17 v. H. 10 v. H. 18 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07	8. Gemische: ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten: 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	17 v. H. + (Ab) 17 v. H. 18 v. H.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4 v. H. + bT
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben: B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei

Begründung

1. Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls, die zwischen der Gemeinschaft und der Türkei abgeschlossen worden sind, sehen einige teilweise oder vollständige Zollaussetzungen für Agrarerzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs vor.

Andererseits hat der Rat beschlossen, daß die Türkei ab 1. Januar 1974 eine nicht weniger günstige Behandlung erfahren soll als den Ländern und Gebieten gewährt wird, denen die Allgemeinen Zollpräferenzen zugute kommen.

2. Der Verordnungsvorschlag hat die Durchführung dieser Entscheidungen zum Ziel. Für das Jahr 1978 sollen die vollständigen oder teilweisen Zollaussetzungen, die die Kommission im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen vorgeschlagen hat, autonom auf die Türkei ausgedehnt werden, wovon allerdings nur die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 betroffen sind, für die in den Abkommen mit der Türkei eine günstigere Behandlung nicht vorgesehen ist.

3. Da der Verordnungsvorschlag auf den Artikeln 43 und 113 des Vertrages beruht, ist die Anhörung des Europäischen Parlaments obligatorisch.

4. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß

- der Verordnungsvorschlag auf dem Interimsabkommen beruht, dessen Gültigkeit verlängert werden müßte, falls das Ergänzungsprotokoll am 1. Januar 1978 nicht in Kraft tritt;
- der Inhalt der Verordnung und die beigefügten Listen von Erzeugnissen einerseits auf dem Vorschlag beruhen, den die Kommission dem Rat über die Allgemeinen Zollpräferenzen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 übersandt hat und zum anderen die zum 1. Januar 1978 vorgeschlagene Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs betreffen.

Der vorliegende Vorschlag wird somit geändert werden müssen, falls das Ergänzungsprotokoll nicht am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, und er muß mit dem endgültigen Text der Verordnung über die Aussetzungen im Rahmen der Allgemeinen Präferenzen und der Verordnung zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs nach deren Annahme im Rat harmonisiert werden.

